

der Sache, als im Bedürfnis begründete Ansicht durchführt, daß durch eine Zusammenlegung die bisherigen Grundstückscomplexe im rechtlichen Sinn des Wortes keine Veränderung erleiden; daß nur andere Bodentheile von eben demselben, oder sogar für den Besitzer noch höherem Werthe in diese Complexe eintreten; daß diese Bodentheile gleichsam nur ihre bisherigen Stellen wechseln und daher an ihrem Werthe wenigstens nicht verlieren, in der Regel aber sogar gewinnen, und sonach nicht nur der Staat wegen der Steuern und anderer Grundgefälle, sondern auch andere zu Realabgaben und andern Leistungen davon berechnigte Personen, insonderheit auch die politischen, kirchlichen und Schulgemeinden, ingleichen die Realgläubiger deshalb dabei auf keine Weise gefährdet werden, weil nach der gesetzlichen Bestimmung ein wenigstens nicht minder werthvoller Bodentheil ohne Weiteres an die Stelle des losgetrennten und in alle rechtlichen Beziehungen desselben eintritt.

So unbedenklich und nützlich die fernere Beibehaltung dieses Grundsatzes in jeder andern Beziehung ist, so unvereinbar ist er doch mit dem künftigen Grundsteuersystem. Während sich nämlich die bisherige Besteuerung nach Schocken und Quatemborn ebenso, wie die Bestellung und Beurkundung anderer Real-lasten und der Hypotheken nur auf die Grundstückscomplexe im rechtlichen Sinne des Wortes, d. h. auf die in der Hand desselben Besitzers vereinigten Bodentheile bezog, und von deren topographischer Lage in der Regel keine Notiz nahm, so gründet sich das neue Grundsteuersystem auf specielle Vermessung, Aufnahme und Abschätzung jedes einzelnen Bodentheils, beurkundet scharf und genau dessen Lage und Grenzen und legt ihm demgemäß eine gewisse Anzahl von Steuereinheiten auf. Konnte man nach jenem ältern, rücksichtlich der übrigen Realrechte auch fernerhin unbedenklichen Systeme annehmen, daß durch eine Zusammenlegung mit dem verhafteten Complexe eine eigentliche Veränderung im rechtlichen Sinne des Wortes nicht vorgehe, so treten doch ganz andere Rücksichten bei der neuen Grundsteuer ein. Nach dem neuen Systeme derselben und nach der ausdrücklichen Bestimmung §. 18 b des im Entwürfe vorliegenden Gesetzes darüber müssen die Steuerbehörden von den durch eine Zusammenlegung neu sich bildenden Grundstückscomplexen genaue Kenntniß nehmen, dieselben neu vermessen, bonitiren und die einzelnen nunnmehrigen Complexe besteuern, weil das Eigenthum anders vertheilt worden ist und die bisherigen Croquis und Kataster dadurch unbrauchbar geworden sind.

Da nach §. 17 des angezogenen Gesetzentwurfs es nicht die Absicht ist, von Culturverbesserungen Anlaß zu neuen Bonitirungen und Auflegung neuer Steuereinheiten zu nehmen, so werden auch Zusammenlegungen, so sehr sie im Allgemeinen Culturverbesserungen zum Zwecke und Erfolge haben müssen, in der Regel nicht Anlaß zu Auflegung erhöhter Steuern geben können, selbst wenn dabei Feldwege und Tristen abgeworfen oder andere bisher uncultivirte Bodentheile zur Cultur gebracht werden, da auch solche jetzt schon im Privateigenthume befindlich waren und daher der Vermessung und Bonitirung bereits mit unterlegen haben. Vielmehr wird dieser Fall hauptsächlich nur dann vorkommen, wenn bei der Zusammenlegung öffentliche Wege abgeworfen oder abgekürzt werden konnten und daher wirklich mehr Boden in Privateigenthum gekommen ist.

Allein die Vertheilung der Steuereinheiten auf die bei der Zusammenlegung entstandenen Trennstücke wird nicht immer ganz Schritt halten können mit der bei der neuen Vertheilung des Eigenthums zu Grunde gelegten Bonitirung. Schon deshalb nicht, weil eine specielle Bonitirung von Seiten der Zusammenlegungscommissarien bisweilen durch gütliche Vereinigung der Interessenten umgangen wird. Hiernächst aber auch deshalb, weil diese dabei zum Theil etwas andere Rücksichten zu nehmen haben, als

wie sie bei der Bonitirung für die Besteuerung genommen werden müssen. Denn bei dieser ist jeder Grundstückscomplex als ein Werthsubject für sich und nebenbei noch mit Rücksicht auf seine Entfernung von der gesammten Ortschaft, zu deren Flur er gehört, ins Auge zu fassen. Dagegen kommen bei der Zusammenlegung nicht bloß die Größe und individuelle Bonität des einem neuen Besitzer anzuweisenden Bodentheils, sondern auch seine größere oder mindere Entfernung von den Gebäuden, von wo aus es zu bewirthschaften ist, der Grad der Steigung des Weges dahin und andere bei der Besteuerung nicht zu beachtende Nebenumstände in Rücksicht. Es kann daher, wenn vielleicht auch nur selten und in nicht merklicher Maße, der Fall vorkommen, daß der neue Erwerber etwas mehr an Steuereinheiten zugetheilt erhalten muß, als ihm wegen des von ihm abgetretenen Bodens abgenommen worden.

Der Bericht sagt:

ad §. 2.

Aus dem Satz sub b in dem allgemeinen Theile dieses Berichts geht schon hervor, daß die Deputation die von der hohen Staatsregierung motivirte Nothwendigkeit der fraglichen Ausnahmebestimmung von §. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1834 vollkommen anerkennt; sie glaubte jedoch, daß der Satz sub b der 18. §. des bereits berathenen Gesetzentwurfs über die Einführung des neuen Grundsteuersystems, sowie ihn die Kammern in einer etwas erweiterten, die fragliche Absicht noch näher bezeichnenden Fassung bereits angenommen haben, und unter Hinzufügung noch eines, sofort näher zu erwähnenden Zusatzes, vollkommen genügen werde, um die fragliche Ausnahmebestimmung festzustellen.

Die jenseitige Kammer, in welcher der vorliegende Gesetzentwurf erst nach erfolgter Berathung des Grundsteuergesetzentwurfs vorkam, beschloß nämlich bei Berathung des Ersteren, auf Anrathen ihrer Deputation,

(cfr. S. 688 Beil. zur III. Abtheil. 2. Samml.)

(jct. Mittheil. der II. Kammer S. 2341)

die hohe Staatsregierung zu ersuchen: bei endlicher Redaction des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems an Punkt b in §. 18 noch folgenden Zusatz anzuschließen:

„Was dem entgegen in §. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geordnet ist, wird hierdurch aufgehoben.“

Die Deputation hat bei dem Vortrag ihres Berichtes über die Einführung des neuen Grundsteuersystems die verehrte Kammer auf die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes aufmerksam gemacht, — und die Kammer ihr Einverständnis mit selbigem ausgesprochen, auch seine sofortige Hinzufügung zum Satz b in §. 18 beschlossen. Es fällt hierdurch die Nothwendigkeit jenes von der Kammer beschlossenen besondern Antrags an die hohe Staatsregierung von selbst hinweg.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, so frage ich die geehrte Kammer: ob sie der von der Deputation ausgesprochenen Ansicht bei §. 2 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Welck: Ich bitte um die Erlaubniß, §. 3, 4 und 5, welche mit einander in Verbindung stehen, zusammen vorlesen zu dürfen.

§. 3.

Auf Verlangen derjenigen, auf deren neuen Grundbesitz dabei etwa eine größere Anzahl von Steuereinheiten kommt, als sie bis dahin zu versteuern hatten, ist unter den Betheiligten eine Ausgleichung deshalb durch die Zusammenlegungscommission zu bewirken.